



Leitfaden Asyl

Vom Departement für Finanzen und Soziales am 3. August 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	8
1.1	Asylrecht	8
2	Geltungsbereich	8
2.1	Personen des Asylrechts	8
2.2	Asylverfahren	8
2.3	Verfahrensstand und Betreuungszuständigkeit	9
2.3.1	Asylsuchende Personen, AS - Ausweis N	9
2.3.2	Anerkannte Flüchtlinge, FL - Ausländerausweis B	9
2.3.3	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, VA FL - Ausweis F	10
2.3.4	Vorläufig aufgenommene Personen (VA) - Ausweis F	10
2.3.5	Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge negativem Asylentscheid	10
2.3.6	Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge Nichteintretensentscheid	11
2.4	Betreuungszuständigkeit nach Verfahrensstand	11
3	Aufgaben Bund, Kantone und Gemeinden	12
3.1	Bund (Empfangs- und Verfahrenszentrum EVZ)	12
3.2	Kanton	12
3.3	Gemeinden	15
3.4	Zivilrechtlicher Wohnsitz / eingeschränkte Wohnsitzwahl	16
3.5	Gemeindewechsel von AS und VA-7	16
3.6	Zuständigkeitswechsel: Peregrina-Stiftung, Flüchtlingsbegleitung, Gemeinde	16
3.7	Kantonswechsel	17
4	Zuweisungspraxis	17
4.1	Allgemein	17
4.2	Verteilschlüssel	17
4.3	Aufnahmepflicht der Gemeinden	18
4.4	Time-out	18
5	Integration	19
6	Arbeit	19
6.1	Bewilligung zur Erwerbstätigkeit	19
6.2	Formelles Vorgehen bei einem Arbeitseinsatz	20
6.2.1	Gesuch um Bewilligung einer Erwerbstätigkeit	20
6.2.2	Vorprüfung des Gesuchs durch das AWA	20
6.2.3	Arbeitsverhältnisse auf Abruf	20
6.2.4	Erteilung der Bewilligung durch MIA	20
6.2.5	Gebühren	20
6.2.6	Arbeitseinsätze mit vermindertem Lohn zur arbeitsmarktlichen Integration	21
6.2.7	Beschäftigung / Programme	21
6.2.8	Probearbeit, Berufserkundigungen	22
7	Abgeltung des Bundes / Beginn der Abgeltung	22
7.1	Globalpauschalen	22

7.2	Ende der Abgeltung	23
7.2.1	Nichteintretens- oder ablehnender Asylentscheid mit Wegweisung (NEE oder NAE)	23
7.2.2	Ausreise und unkontrollierte Abreise	23
7.2.3	Abschreibung des Asylgesuchs	23
7.2.4	Erlöschen oder Aufhebung der vorläufigen Aufnahme	23
7.2.5	Zeitablauf	23
7.2.6	Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung infolge Heirat	24
8	Höhe der Unterstützung	24
8.1	Für FL und VA FL	24
8.2	Für AS, VA und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	24
8.3	Für VA nach sieben Jahre seit ihrer Einreise (VA +7)	24
8.4	Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylrechts (AP)	24
8.5	Nothilfe für Mehrfachgesuchsteller	25
8.6	Ansätze für die Unterstützung von AS und VA	25
8.6.1	Beispiel 1: Unterstützung einer Familie, wenn ein Familienmitglied zu 100% erwerbstätig ist	26
8.6.2	Beispiel 2: Unterstützung einer Einzelperson mit teilzeitlicher Erwerbstätigkeit	27
8.7	Einschränkungen der Sozialhilfeleistungen (Kürzung und Einstellung)	27
8.8	Verfahren bei einer Kürzung	28
9	Einkommen	28
9.1	Steuern	28
9.2	Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe	28
9.3	Auskunft über die Sonderabgabe	29
9.4	Sonderabgabe auf Vermögenswerten (geändert am 01.01.2018)	29
10	Sozialversicherungsleistungen	30
10.1	Kinderzulagen	30
10.2	Familienzulagen	30
10.3	Krankenversicherung	30
10.4	Einschränkung der Wahl des Versicherers und des Arztes	30
10.5	Beginn und Ende der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	31
10.6	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	31
11	AHV/IV/EO-Mindestbeiträge	31
11.1	Erwerbslose AS und VA	31
11.2	Erwirkung des Rentenanspruchs	31
11.3	Drittauszahlung der AHV-Rente	32
11.4	Beantragung von EL-Leistungen	32
11.5	Vorgehen betreffend Bevorschussung und Verrechnung von AHV-Mindestbeiträgen mit Unterstützungsleistungen	32
12	Abgeltung der Gemeinden	33
12.1	Rechnungsstellung	33
12.2	Fristen	33
12.3	Abrechnungsformulare	33
13	Rückkehrberatung	33

13.1	Grundsatz	33
13.2	Ziel	33
13.3	Begünstigte der Rückkehrberatung	34
13.4	Rückkehrberatungsstelle	34
14	Rückkehrhilfe	34
14.1	Antrag auf Rückkehrhilfe	34
14.2	Pauschale	34
14.3	Materielle Zusatzhilfe	34
14.4	Medizinische Rückkehrhilfe	35
14.5	Ausreisekosten	35
14.6	Rückerstattung von bevorschussten Rückkehrleistungen	35

Index

- Abgeltung 23, 24
- Abrechnungsformulare 33
- AHV/IV/EO-Mindestbeiträge 31
- AHV-Renten 32
- Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung 24
- Anwesenheitskontrollen 23
- Arbeitsamt 20, 21
- Arbeitsbewilligungen 21
- Asylsuchende 8, 12, 15, 18, 26, 31
- Asylsuchende Personen 9
- Asylverfahren 8
- Asylwesen 8, 12, 15, 17, 25, 27
- Aufenthalt 15
- Aufenthaltort 16, 17
- Aufhebung der vorläufigen Aufnahme 23
- Aufnahmepflicht 18
- Aufnahmequote 17
- Auskunft 27, 29
- Ausreise 29, 31, 33, 35
- Ausreisedatum 31
- Ausreisepflicht 10, 11
- ausreisepflichtige Personen 11, 24
- Ausweis B 8
- Ausweis F 8
- Ausweis N 8, 15, 16, 17, 22, 24, 31, 34
- AWA 20, 21
- Beschäftigungen 12, 21
- Betreuung 12, 15, 22
- Bevorschussung AHV-Mindestbeiträge 32
- Deutscherunter richt 12
- Durchgangsheime 11, 12, 15, 18
- Einkommen 28
- EL-Leistungen 32
- Empfangs- und Verfahrenszentren 11, 12
- Entschädigungen 18, 22, 32
- Erwerbstätigkeit 19, 20, 21, 27
- Flüchtlinge 8, 9, 11, 24, 31, 34
- Fristen 33
- Geburten 22, 23
- Gemeinden 15, 17, 18, 23, 33, 34, 35
- Gemeindewechsel 16
- Globalpauschale 15, 22, 24
- Haftpflichtversicherung 15
- Heirat 24, 29
- Integration 19
- Integrationsprogramme 19
- Kollektivunterkünfte 15
- Krankenversicherung 22, 30, 31
- Migrationsamt 20
- Migrationsamt 20, 21, 22, 24
- Möbel 15
- Nebenkosten 15
- Nichteintretensentscheide 12, 23, 34
- Niederlassungsbewilligungen 24
- Nothilfe 24
- Peregrina-Stiftung 12, 25
- Prämienverbilligung 31
- Quartalsabrechnungen 33
- Rentenanspruch 31
- Reparaturen 15
- Rückkehrberatung 33, 34
- Rückkehrberatungsstelle 34, 35
- Rückkehrhilfe 34, 35
- Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung 24
- Schweizer Bürger 24

Sonderabgabe 28, 29
Sonderabgabepflicht 29
Sonderunterbringungen 22
Sozialamt 12, 22, 33, 34, 35
Sozialversicherungsleistungen 30
Staatenlose 8, 24
**Staatssekretariat für Migration SEM
12, 29, 35**
Standortgemeinden 17
Steuern 28
Time-out 18
Tod 31
Unterbringung 12, 22
Unterhalt 15
Unterkünfte 12, 15, 17, 25, 27

Unterstützung 22, 24, 28, 33
Unterstützungsansätze 25
Verteilschlüssel 17
Verfahren 12, 28, 34
Verteilschlüssel 12, 17
**vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
8, 10**
**Vorläufig aufgenommene Personen
8, 10**
**Vorläufig aufgenommene Staatenlose
8**
vorläufige Aufnahmen 10, 11, 30, 31
VRG 18
Wohnsitze 16
Wohnungen 15
Zuweisungspraxis 17

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31 (Stand am 1. Januar 2018)
AsylV 1	Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen, SR 142.311 (Stand am 1. März 2017)
AsylV 2	Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen, SR142.312 (Stand am 15. November 2017)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20 (Stand am 1. März 2015)
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.10
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102
MIA	Migrationsamt des Kantons Thurgau
SEM	Staatssekretariat für Migration SEM
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29. März 1984, RB 850.1
SHV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 15. Oktober 1985, RB 850.11
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 23. Februar 1981, RB 170.1

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Asylrecht

Die vorliegenden Weisungen basieren auf dem 5. und 6. Kapitel des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), auf Art. 86 und 87 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20), auf Art. 1-44 der Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) sowie auf § 2i Sozialhilfeverordnung (SHV). Die Weisungen enthalten Ausführungen zur Zuständigkeit, Unterstützung, Abgeltung des Bundes, Arbeit, Sozialversicherung und Integration. Die Weisungen richten sich ausschliesslich an die mit der Betreuung zuständigen Behörden und Personen und nicht an Privatpersonen. Sie regeln das subventionsrechtliche Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden und beinhalten Empfehlungen für die Unterstützung der Personen des Asylrechts.

2 Geltungsbereich

2.1 Personen des Asylrechts

Die Weisungen finden Anwendung auf die Ausrichtung und Abgeltung der Sozial- und Nothilfeleistungen für folgende Personengruppen:

- Asylsuchende (AS, Ausweis N);
- Vorläufig aufgenommene Personen bis sieben Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz (VA-7, Ausweis F) ;
- Vorläufig aufgenommene Personen nach sieben und mehr Jahren nach ihrer Einreise in die Schweiz (VA+7, Ausweis F);
- Schutzbedürftige mit/ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S);
- Anerkannte Flüchtlinge (FL, Ausweis B);
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bis sieben Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz (VA FL-7, Ausweis F);
- Staatenlose und vorläufig aufgenommene Staatenlose;
- Ausreisepflichtige infolge Nichteintretensentscheid oder negativem Asylentscheid (AP).

2.2 Asylverfahren

Das Asylverfahren beginnt mit der Einreichung eines Asylgesuchs. Asylsuchende, die ihr Gesuch an der Grenze oder im Inland stellen, werden in der Regel einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) zugewiesen (Art. 19 Abs. 1 AsylG). Nach der Registrierung, der Abnahme von Fingerabdrücken und der Überprüfung der Person in verschiedenen nationalen und internationalen Datenbanken wird eine erste kurze Befragung zur Person durchgeführt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) trifft anschliessend einen ersten Entscheid. Entweder erlässt es direkt einen Nichteintretensentscheid (NEE) und verfügt die Wegweisung der asylsuchenden Person in einen Drittstaat oder es leitet das ordentliche nationale Asylverfahren ein. Im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens findet eine zweite Befragung, die sogenannte Bundesanhörung, statt, in welcher Asylsuchende ihre Fluchtgründe ausführlich schildern können. Anhand der Bundesanhörung und eingereichter Beweismittel fällt das SEM den Entscheid, ob eine Person die

Flüchtlingseigenschaft erfüllt und in der Schweiz Asyl erhält. Ist dies nicht der Fall, verfügt es im Rahmen eines negativen Asyl-Entscheid (NAE) die Wegweisung aus der Schweiz und prüft, ob Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, welche eine vorläufige Aufnahme begründen. NAE sowie NEE können mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Weist dieses die Beschwerde ab, wird der Entscheid rechtskräftig und die betroffene Person muss ausreisen (AP).

2.3 Verfahrensstand und Betreuungszuständigkeit

Es gilt zu unterscheiden zwischen Personen, über deren Gesuch noch nicht und solchen, über deren Gesuch entschieden worden ist.

2.3.1 Asylsuchende Personen, AS - Ausweis N

Wer sich in der Schweiz in einem laufenden Asylverfahren befindet, verfügt über einen N-Ausweis. Dieser berechtigt, sich während der Dauer des Verfahrens in einem zugewiesenen Kanton aufzuhalten. Wenn AS nicht für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und sofern nicht Drittpersonen für den Unterhalt aufkommen müssen, haben Sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (Art. 81 AsylG). Die Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende sind im Vergleich zu denjenigen für einheimische Sozialhilfeempfängerinnen- und Empfänger niedriger (Art. 82 Abs. 3 AsylG).

2.3.2 Anerkannte Flüchtlinge, FL - Ausländerausweis B

Als FL gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Diese Definition basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention (FK). Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Es wird berücksichtigt, dass Frauen spezifische Fluchtgründe haben können. Die FK legt zudem fest, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem die Person den oben genannten Gefährdungen ausgesetzt würde.

FL erhalten einen Ausländerausweis B. Dieser ist auf ein Jahr befristet und kann verlängert werden. Eine Verlängerung kann aber auch verweigert werden, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, zum Beispiel wenn die Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilt werden. Bei erfolgreicher Integration kann bereits nach 5 Jahren ein Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestellt werden.

Können FL nicht selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen, haben sie Anspruch auf Sozialhilfe. Es gilt die Inländergleichbehandlung. Dabei müssen die gleichen Leistungen gewährt werden wie an einheimische Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger (Art. 3 Abs. 2 AsylV 2).

2.3.3 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, VA FL - Ausweis F

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

VA FL erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal 12 Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton jeweils überprüft und um weitere 12 Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können VA FL eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Die Behörden berücksichtigen bei ihrer Beurteilung des Gesuchs die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Für VA FL gelten bezüglich Sozialhilfestandards im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge mit einer B-Bewilligung (Art. 86 Abs. 1 AuG).

2.3.4 Vorläufig aufgenommene Personen (VA) - Ausweis F

Das Asylgesuch von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) ist zwar abgelehnt worden. Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung kann aber nicht durchgeführt werden. Gründe dafür können z.B. sein: es sind kein Pass oder Reisedokumente vorhanden (Rückführung ist nicht möglich), oder die Person ist sehr krank und der Heimatstaat kann keine ausreichende medizinische Versorgung gewährleisten (Rückführung wäre unzumutbar).

Vorläufig aufgenommene Personen erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal 12 Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton jeweils überprüft und um weitere 12 Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können vorläufig aufgenommene Personen eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Die Behörden berücksichtigen bei ihrer Beurteilung des Gesuchs die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Bezüglich Sozialhilfestandards gelten die gleichen Regelungen wie für AS (Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, und Art. 3 Abs. 2 AsylV 2). Nach sieben Jahren ab Einreise werden sie „VA+7“ genannt, weil der Bund für sie keine Abgeltung mehr bezahlt. Sie werden weiterhin nach Asylansätzen unterstützt.

2.3.5 Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge negativem Asylentscheid

Wenn die Asylvorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen, nicht glaubhaft sind oder ein Asylausschlussgrund vorliegt, wird das Asylgesuch abgewiesen (NAE). In diesem Fall wird die Wegweisung verfügt. Sofern keine Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, wird der Vollzug angeordnet. Sobald der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, wird die Person ausreisepflichtig und erhält keine Sozialhilfe mehr (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Das Recht auf Nothilfe gemäss Bundesverfassung (Art. 12 BV) gilt jedoch auch für AP. Nothilfe beinhaltet Nahrung, Kleider, Obdach und medizinische Nothilfe.

2.3.6 Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge Nichteintretensentscheid

Das SEM erlässt einen Nichteintretensentscheid (NEE), wenn einer der im Asylgesetz aufgezählten Nichteintretensgründe vorliegt. Sobald der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, wird die Person ausreisepflichtig und erhält keine Sozialhilfe mehr (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Das Recht auf Nothilfe gemäss Bundesverfassung (Art. 12 BV) gilt jedoch auch für AP. Nothilfe beinhaltet Nahrung, Kleider, Obdach und medizinische Nothilfe.

2.4 Betreuungszuständigkeit nach Verfahrensstand

Der Verfahrensstand hat Einfluss auf die Betreuungszuständigkeit.

FL (Ausweis B) und VA FL (Ausweis F)

Sobald eine Person als Flüchtling oder vorläufig als Flüchtling anerkannt ist, gelangt sie in die Betreuungszuständigkeit der für diese Zielgruppe bestimmten Organisation. Dies ist im Kanton Thurgau die Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung, einer Stiftung der beiden Landeskirchen. Der Kanton hat dieser Stiftung den Leistungsauftrag für die Asylbetreuung in den Durchgangsheimen und für die Betreuung der anerkannten Flüchtlinge erteilt.

VA (F-Ausweis) und Personen im Asylverfahren ohne Entscheid (Ausweis N)

Während des Aufenthalts in den Durchgangsheimen (ein bis sechs Monate) sind diese Personen in der Betreuungszuständigkeit der Peregrina-Stiftung. Nach einer bestimmten Zeit in den Durchgangsheimen werden Personen mit VA (Ausweis F) und auch Personen ohne einen Entscheid über ihr Asylgesuch (Ausweis N) auf die Gemeinden verteilt.

AP (Negativer Asylentscheid „NAE“ und Nichteintretensentscheid „NEE“)

Personen, welche bereits einen Entscheid im Empfangszentrum erhalten haben, können Nothilfe beantragen. Abgewiesene Asylsuchende, die bereits einer Gemeinde zugewiesen sind, müssen nachdem der Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist, die Gemeinde verlassen. Sie können beim MIA Nothilfe beantragen. Diese erhalten sie in Form von Naturalien von der Peregrina-Stiftung.

3 Aufgaben Bund, Kantone und Gemeinden

3.1 Bund (Empfangs- und Verfahrenszentrum EVZ)

EVZ sind Einrichtungen des Bundes mit einem Verwaltungs- und einem Unterkunftsteil. Ein Teil der erstinstanzlichen Verfahren spielt sich in den EVZ ab. NEE werden hier vollzogen, sofern die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen (vollzugsgenügende Reisepapiere) dazu gegeben sind. Die maximale Aufenthaltsdauer in einem EVZ beträgt 90 Tage. Ist das Verfahren dann noch nicht beendet, erfolgt eine Kantonszuweisung. Das SEM verteilt die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeiten und besonders betreuungsintensiver Fälle möglichst gleichmässig auf die Kantone. Massgebend ist der in der AsylV 1 über Verfahrensfragen festgelegte Verteilschlüssel. Der Kanton Thurgau erhält 2,4 % der Asylsuchenden zugewiesen.

3.2 Kanton

Für die fürsorgerische Betreuung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden besondere Vorschriften erlassen (§ 1 Abs. 3 Sozialhilfegesetz, SHG). Der Kanton unterstützt und betreut Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, in der Regel vorerst in kantonalen Unterkünften, wobei er die Führung dieser Unterkünfte Dritten übertragen kann (§ 6d, SHV). In den Durchgangsheimen betreut die Peregrina-Stiftung www.peregrina-stiftung.ch die Personen des Asylrechts ab Beginn der Zuweisung an den Kanton.

Im Kanton Thurgau steht den AS in der Regel während ein bis sechs Monaten eine Unterkunft in einem Durchgangsheim zur Verfügung. Hier erhalten die AS einen intensiven, praxisbezogenen Deutschunterricht und können an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.

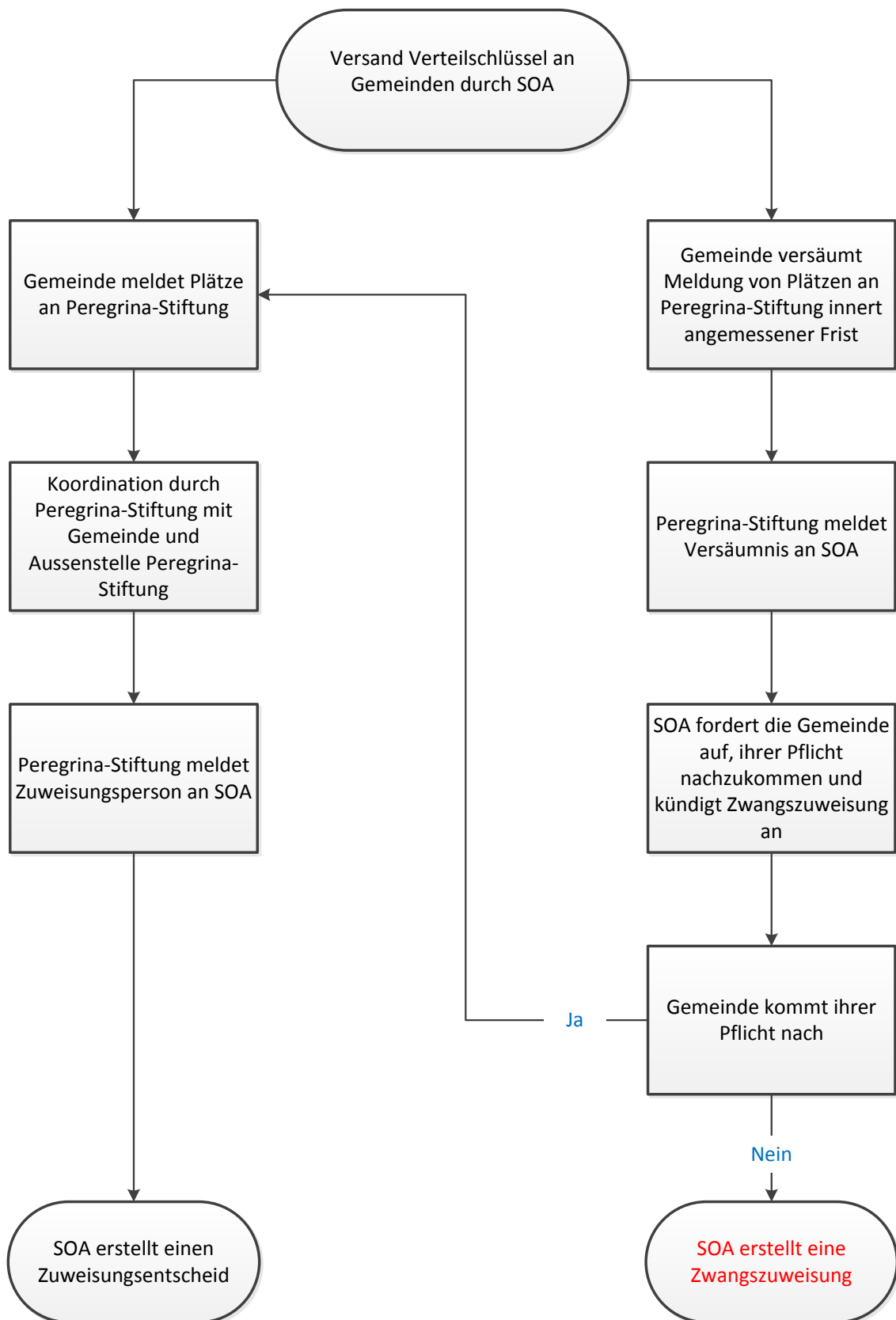
Nach dieser ersten Phase – der Unterbringung in Durchgangsheimen – weist der Kanton (das kantonale Sozialamt, SOA) die AS (N) und VA (F) gemäss kantonalem Verteilschlüssel den Gemeinden zu (Regierungsratsbeschluss Nr. 955 vom 30. November 1999).

Das SOA erstellt und aktualisiert jeweils den Verteilschlüssel. Daraus ersehen die Gemeinden ihre zahlenmässige Aufnahmepflicht. Die Gemeinde nimmt bei einem ausgewiesenen Aufnahmesoll mit der Peregrina-Stiftung Kontakt auf, um eine konkrete Zuweisung zu besprechen.

Sobald geklärt ist, welche Personen wann und in welche Gemeinde überführt werden sollen, erstellt das SOA den konkreten Zuweisungsentscheid. Die Peregrina-Stiftung informiert die betroffenen Asylsuchenden über das Transferdatum und am Tag des Transfers über den neuen, konkreten Aufenthaltsort. Dann organisiert sie die Reise der Asylsuchenden an den neuen Wohnort. In der Regel erfolgt der Transfer selbständig über öffentliche Verkehrsmittel.

Nehmen die aufnahmepflichtigen Gemeinden innert angemessener Frist keinen Kontakt mit der Peregrina-Stiftung auf, so erstattet diese Mitteilung an das SOA. Dieses fordert

die säumige Gemeinde auf, ihrer Aufnahmepflicht nachzukommen und kündigt ihr für den Fall der Weigerung eine Zwangszuweisung an.



3.3 Gemeinden

Im Kanton Thurgau sind die Politischen Gemeinden verantwortlich für die Sozialhilfe (§ 1 SHG). Nach einem Aufenthalt in einem Durchgangsheim können die Betreuten in der Folge den Gemeinden zugewiesen werden. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Gemeinden über (§ 6d Abs. 2 SHV). Wie sie diese organisieren, liegt in ihrem Ermessen. Sie können diese Aufgabe ganz oder teilweise der Sozialhilfebehörde oder Dritten übertragen. Es gibt Stellen und Organisationen, die unter Umständen kostengünstige oder unentgeltliche Dienstleistungen zu Gunsten von Personen mit besonderem Betreuungsbedarf anbieten und damit zu einer Entlastung der Gemeinden beitragen können; z. B. Benevol Thurgau, eine Fachstelle, die Personen vermittelt, die sich in der Freiwilligenarbeit engagieren (www.benevol-thurgau.ch).

Nach einer Zuweisung an eine Gemeinde gibt es grundsätzlich keine Um- bzw. Rückplatzierungen. Dies gilt auch bei Personen mit psychischen oder anderen gesundheitlichen Problemen.

Ausnahmen:

1. Die einer Gemeinde zugewiesene Person findet in einer anderen Gemeinde eine Erwerbstätigkeit, so dass sich ein Gemeindefwechsel aufdrängt (finanziell unabhängig).
2. Die einer Gemeinde zugewiesene Person erhält einen rechtskräftigen, negativen Asylentscheid. Dann wird sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 AsylG) und erhält auf Antrag nur noch Nothilfe (Art. 12 BV) in einem Durchgangsheim.

Die Gemeinden können die Asylsuchenden in eigenen Kollektivunterkünften oder bescheidenen Wohnungen unterbringen. Es ist durchaus zumutbar, dass einzelne Asylsuchende sich ein Zimmer oder sich zwei Familien eine Wohnung teilen.

Die Mobiliaranschaffung für die Mietwohnungen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Nach Möglichkeit sind sie mit gebrauchten Möbeln, Küchengerätschaften, Bettwäsche usw. einzurichten. Es ist empfehlenswert, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Beschaffung, der Ersatz, der Unterhalt und die Reparaturen – sowohl für die Unterkunft als auch für das Mobiliar – sind in der Globalpauschale des Bundes enthalten. Ebenso darin enthalten sind alle Nebenkosten und ein Zuschlag für das Leerstandsrisiko.

3.4 Zivilrechtlicher Wohnsitz / eingeschränkte Wohnsitzwahl

AS in der Schweiz begründen am Aufenthaltsort ihren Wohnsitz (vgl. BGE 115 II 5). Der zugewiesene Aufenthaltsort einer Person, die um Asyl ersucht hat, ist somit auch ihr zivilrechtlicher Wohnsitz.

AS und VA bleiben in dem Kanton, dem sie zugewiesen wurden (Art. 85 Abs. 2 AuG; Art. 27 AsylG). **VA-7** dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen, vorausgesetzt, dass sie nicht Sozialhilfeleistungen beziehen. Sind sie von der Sozialhilfe abhängig, bestimmt die kantonale Behörde über Wohnort und Unterkunft (Art. 85 Abs. 5 AuG).

Da nach Ablauf von sieben Jahren seit der Einreise die Abgeltung des Bundes für VA wegfällt, erscheinen **VA+7** nicht mehr auf dem Verteilschlüssel. Sie können deshalb ihren Wohnsitz in dem Kanton, dem sie zugewiesen wurden, frei wählen ohne Zustimmung des SOA.

FL und VA FL können innerhalb des zugewiesenen Kantons den Wohnort frei wählen (Art. 26 FK). Sie erscheinen nicht im Verteilschlüssel. Sie müssen Ihre Wohnadresse der zuständigen kantonalen Behörde melden. Der ausgestellte Ausländerausweis ist nur im Zuweisungskanton gültig.

3.5 Gemeindefwechsel von AS und VA-7

AS oder VA -7, denen eine Wohnsitzgemeinde zugewiesen worden ist, die aber im Verlaufe der Zeit eine Erwerbstätigkeit gefunden haben (nach der Probezeit) und deshalb wirtschaftlich selbständig geworden sind, können einen Gemeindefwechsel beantragen. Sie haben der bisherigen Gemeinde ihr Vorhaben mitzuteilen. Diese nimmt Kontakt mit der voraussichtlich künftigen Gemeinde auf. Sobald sich beide Gemeinden über die Modalitäten des Gemeindefwechsels geeinigt haben, ist dem kantonalen Sozialamt schriftlich Meldung zu erstatten, damit dieses den Gemeindefwechsel bestätigen und den Verteilschlüssel anpassen kann. Dieses Vorgehen gilt auch für Personen, welche evtl. teilunterstützt werden müssen.

3.6 Zuständigkeitswechsel: Peregrina-Stiftung, Flüchtlingsbegleitung, Gemeinde

Die Betreuung der VA FL und der FL obliegt in der ersten Phase der Peregrina-Stiftung, Flüchtlingsbegleitung. Sie begleitet die VA FL während sieben Jahren ab Einreise und die FL während fünf Jahren ab Asylgesuchstellung. Nach Ablauf dieser Phase ist die Wohngemeinde für deren Betreuung verantwortlich. Wechselt die Zuständigkeit eines Familienmitglieds (Mutter oder Vater) von der Peregrina-Stiftung, Flüchtlingsbegleitung zur Wohngemeinde, gilt der Wechsel für alle übrigen Familienmitglieder. Die Wohngemeinde wird demzufolge für die ganze Familie zuständig, obwohl noch nicht alle Familienmitglieder bereits fünf (FL) bzw. sieben Jahre (VA FL) in der Schweiz verbracht haben. Die Flüchtlingsbegleitung informiert die Wohngemeinde, sobald eine Person den Flüchtlingsstatus erlangt hat und bespricht die Übergabe der Fallführung.

Flüchtlinge haben die ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft spätestens zwei Monate nach Anerkennung zu verlassen, damit der Platz für neue Personen offen ist.

3.7 Kantonswechsel

FL, Ausweis B: Für FL gelten die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen. Wollen Sie den Kanton wechseln, müssen sie beim kantonalen Migrationsamt des neuen Kantons ein Gesuch einreichen. Ein Gesuch kann dann abgelehnt werden, wenn die gesuchstellende Person arbeitslos ist oder wenn ein Widerrufsgrund vorliegt (Art. 37 Abs. 3 und Art. 62 AuG; Art. 58 AsylG, Art. 26 FK).

VA FL, Ausweis F: VA können einen Kantonswechsel beantragen. Ein Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die gesuchstellende Person arbeitslos ist oder wenn ein Widerrufsgrund vorliegt. Das Gesuch für den Kantonswechsel muss direkt beim SEM eingereicht werden.

AS und VA, Ausweis N und F: AS und VA können einen Kantonswechsel beantragen (Art. 85 Abs. 3 AuG; Art. 27 AsylG). Das Gesuch ist direkt beim SEM einzureichen. Gesuche werden nur bewilligt, wenn ein Anspruch auf Einheit der Familie besteht oder eine schwerwiegende Gefährdung einer Person droht. Ist dies nicht der Fall, so müssen beide Kantone dem Kantonswechsel zustimmen. Bei bestehender oder drohender Sozialhilfeabhängigkeit verweigern die Kantone einen solchen Kantonswechsel in der Regel.

Verfügt eine unterstützte Person aus dem Asylbereich über die Bewilligung für einen Kantonswechsel, müssen die beteiligten Sozialhilfestellen den Wechsel, namentlich den genauen Zeitpunkt, klar unter einander absprechen. Sind die Modalitäten des Übergangs der Sozialhilfeunterstützung und der Krankenversicherung aufeinander abgestimmt, können Doppelbezug und eine Doppelversicherung vermieden werden. Ist die Neuadresse in der Datenbank des Bundes eingetragen, vergütet der Bund die Globalpauschale dem neuen Kanton ab 1. des Folgemonats.

4 Zuweisungspraxis

4.1 Allgemein

Gestützt auf Art. 28 AsylG können Bund und Kanton Personen des Asylrechts eine Unterkunft zuweisen, dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen. Als zugewiesener Aufenthaltsort kommt nur die Gemeinde in Frage (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2P.335/1989/MF i. S. Politische Gemeinde Richterswil gegen Regierungsrat des Kantons Zürich).

4.2 Verteilschlüssel

Mit Regierungsratsbeschlüssen (RRB) Nr. 785 vom 26. August 1997 und Nr. 955 vom 30. November 1999 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau bestimmt, dass Asylsuchende den Gemeinden gemäss einem Verteilschlüssel, welcher sich an ihrer Einwohnerzahl orientiert, zuzuweisen sind. Plätze in kantonalen Unterkünften werden der Standortgemeinde in Bezug auf die Erfüllung der Aufnahmequote zu 30 % angerechnet.

4.3 Aufnahmepflicht der Gemeinden

Den Gemeinden kommt hinsichtlich der Aufnahme der vom Bund an den Kanton Thurgau zugewiesenen Asylsuchenden keine freie Entscheidung zu, da sie in diesem Sachbereich nicht autonom sind. Kommt eine Gemeinde ihrer Pflicht zur Aufnahme trotz rechtskräftigem Zuweisungsentscheid nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme mit Kostenfolge für die Gemeinde (vgl. § 86 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).

4.4 Time-out

Für Gemeinden, die im Umgang mit bestimmten Personen aus dem Asylbereich grosse Schwierigkeiten bekunden, weil diese disziplinarischen Massnahmen keine Folge leisten und die Mitwirkung verweigern, bietet die Peregrina-Stiftung eine Möglichkeit, die betreffenden Personen für ein Time-out in einem Durchgangsheim zu platzieren.

Die jeweilige Gemeinde muss vorgängig die fehlbare Person schriftlich verwarnt und ihr das Taschengeld gekürzt haben. Ein Time-out erfolgt innert zwei Monaten, nach Absprache oder nach Beurteilung der Situation. Voraussetzungen, Inhalt und Vorgehen lauten wie folgt:

- Die aktuelle Belegung bietet Kapazität für die Aufnahme einer „Time-out-Person“.
- Die zuständige Betreuungsperson der Gemeinde nimmt mit der Gesamtleitung der Durchgangsheime Kontakt auf und bespricht die Situation.
- Es besteht eine schriftliche Zielformulierung, welche zwischen der Time-out-Person und der Betreuungsperson der Gemeinde erarbeitet wurde.
- Auf Grund der Zielformulierung legt das Durchgangsheim die Aufenthaltsgestaltung fest (z. B. Teilnahme am Beschäftigungsprogramm).
- Während der Zeit des Time-out untersteht die betreffende Person der Hausordnung des Durchgangsheims.
- Am Schluss des Time-out findet eine Abschlussbesprechung zwischen der Gemeinde und dem Durchgangsheim statt.
- Das Time-out ist für einen Monat ausgelegt und kann höchstens um einen weiteren Monat verlängert werden.
- Das Time-out beinhaltet keine Therapie oder sozialpädagogische Betreuung. Die Teilnehmer sind nur tagsüber und an Werktagen betreut.
- Die Entschädigung seitens der Gemeinde beträgt pro Tag Fr. 50.00 (Stand 19.04.2017). Darin eingeschlossen sind Unterkunft, Verpflegung und Betreuung, nicht jedoch die Kosten für die medizinische Versorgung.

5 Integration

Wer längerfristig in der Schweiz lebt, soll sich möglichst rasch und nachhaltig integrieren. Migrantinnen und Migranten müssen sich bemühen, Deutsch zu lernen, einer Arbeit nachzugehen und am sozialen Leben teilzunehmen.

Ansprechstelle für Integration von VA ist die Fachstelle Integration des MIA (<https://migrationsamt.tg.ch/integration.html/4490>).

Ansprechstelle für Integration von FL und VA FL ist die Peregrina-Stiftung, Flüchtlingsbegleitung, Kirchstrasse 3, 8583 Sulgen (<https://www.peregrina-stiftung.ch/fluechtlingsbegleitung/>).

Ansprechstelle für die kantonalen Integrationskurse für 16- bis 24-Jährige, welche speziell für Personen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind, ist das kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, (E-mail: integrationskurse@tg.ch) (<https://abb.tg.ch/berufsfachschulen/integrationskurse.html/6058>).

6 Arbeit

Aktivitäten, die in der Regel nur gegen Entgelt (Lohn) geleistet werden, gelten als Arbeitseinsätze. Die Definition „Arbeitseinsatz“ ist unabhängig von der Höhe der Entlohnung oder der Dauer des Einsatzes. Für einen Arbeitseinsatz im ersten Arbeitsmarkt ist in jedem Fall eine Arbeitsbewilligung erforderlich. Die Mithilfe in der Küche in einem Alters- und Pflegeheim gilt beispielsweise als Arbeitseinsatz und nicht als Beschäftigung. Erntearbeiten bei Bauern, Mithilfe beim Heuen etc. gelten ebenfalls als Arbeitseinsätze, auch wenn sie nur stundenweise oder sporadisch erfolgen.

6.1 Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs dürfen AS keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 43 AsylG). Danach benötigen Personen aus dem Asylbereich eine Bewilligung des kantonalen Migrationsamtes (MIA). Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen, negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingeleitet und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Auch bei Mehrfachgesuchen (Art. 111c AsylG) wird für die Dauer des Verfahrens keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt.

Verlängert das SEM die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen unterliegt diesem Verbot nicht.

Für FL und VA FL gelten die obigen Einschränkungen nicht. Ihnen werden Erwerbstätigkeit sowie der Stellen- und Berufswechsel bewilligt (Art. 61 AsylG).

6.2 Formelles Vorgehen bei einem Arbeitseinsatz

6.2.1 Gesuch um Bewilligung einer Erwerbstätigkeit

Will ein Arbeitgeber eine Person aus dem Asylbereich anstellen, hat er beim Einwohneramt der Wohngemeinde ein Gesuch zusammen mit dem Arbeitsvertrag einzureichen. Das Einwohneramt übermittelt das Gesuch an das MIA, welches den notwendigen Vorentscheid des AWA einholt. Gesuchsformulare finden sich auf www.migrationsamt.tg.ch (Gesuchsformular B1). Beigelegt werden müssen der Arbeitsvertrag sowie der Ausländerausweis. Wenn mehrere Personen beim gleichen Arbeitgeber einen Kurzarbeitseinsatz leisten sollen, ist die Einreichung einer Liste möglich.

6.2.2 Vorprüfung des Gesuchs durch das AWA

Das AWA prüft das Gesuch aus arbeitsmarktlicher Sicht (hinsichtlich der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen). Das Amt erlässt einen kostenpflichtigen arbeitsmarktlichen Vorentscheid. Sind die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen erfüllt, schickt das AWA das Gesuch zurück an das MIA. Sollten die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, weist das AWA das Gesuch ab.

6.2.3 Arbeitsverhältnisse auf Abruf

Arbeitsverhältnisse auf Abruf werden nur bewilligt, wenn die betreuende Stelle oder Organisation (Soziale Dienste der Gemeinde, Peregrina-Stiftung etc.) dies ausdrücklich befürwortet.

6.2.4 Erteilung der Bewilligung durch MIA

Nach der positiven arbeitsmarktlichen Prüfung durch das AWA erteilt das MIA die nachgesuchte Bewilligung und stellt diese über das Einwohneramt zu.

Das MIA hat jedes Arbeitsverhältnis im ersten Arbeitsmarkt unabhängig von der Lohnhöhe in die Datenbank „ZEMIS“ des Bundes einzutragen. Auch die Aufgabe sowie die Beendigung einer Erwerbstätigkeit muss in jedem Fall dem MIA mitgeteilt werden, damit im „ZEMIS“ der Eintrag angepasst werden kann.

6.2.5 Gebühren

Der Vorentscheid des AWA sowie die Erteilung der Ausländerbewilligung unterliegen dem normalen Gebührentarif. Das MIA empfiehlt Arbeitgebenden vorgängig, die Frage der Gebührenübernahme mit dem Arbeitnehmenden oder der begleitenden Stelle (Soziale Dienste, Peregrina-Stiftung) zu klären.

6.2.6 Arbeitseinsätze mit vermindertem Lohn zur arbeitsmarktlichen Integration

Zur Förderung der arbeitsmarktlichen Integration können mit einem speziellen Einsatz-Vertrag Arbeitseinsätze bis zu drei Monaten bewilligt werden. Hierzu muss die begleitende Stelle (Soziale Dienste der Gemeinden, Peregrina-Stiftung) das Gesuchsformular B1 sowie einen einzelfallgerecht ausgefüllter Einsatz-Vertrag einreichen, den das AWA prüft. Dabei ist auszuführen, weshalb die eingesetzte Person leistungsmindernd eingeschränkt ist, so dass ihr kein orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn ausbezahlt werden kann. Zudem ist zu beschreiben, wie diese Leistungsminderungen im Rahmen des Einsatzes behoben werden sollen. Handelt es sich um einen Einsatz in einer Branche mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), muss die für die Überwachung des ave GAV zuständige paritätische Kommission angefragt werden, ob sie mit dem verminderten Lohn einverstanden ist. Die Zustimmungserklärung ist in schriftlicher Form dem Gesuch beizulegen. Anschliessend prüft das AWA das Gesuch in arbeitsmarktlicher Hinsicht und das MIA erfasst den Stellenantritt in der Datenbank des Bundes.

Arbeitseinsätze mit vermindertem Lohn werden nur bewilligt, wenn sie durch die zuständigen Sozialen Diensten bzw. der Peregrina-Stiftung begleitet werden. Sie finden den Mustervertrag "Einsatzvertrag mit vermindertem Lohn im Rahmen der Förderung der arbeitsmarktlichen Integration" auf der Homepage www.migrationsamt.tg.ch.

6.2.7 Beschäftigung / Programme

Als Beschäftigung, Freiwilligenarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit gelten Einsätze zu Gunsten der Allgemeinheit. Dazu gehören Aufgaben, für welche üblicherweise kein Auftrag an Dritte erteilt würde. Beispiele: Begleitung betagter Personen zum Einkaufen, Vorlesen im Altersheim, Aufräumen von Littering, Hilfe beim Überqueren der Strasse, Aufräumarbeiten im öffentlichen Wald, Pflege im Naturschutz. Eine Beschäftigung erfolgt ohne Lohn. Als Anerkennung kann eine Entschädigung in Form eines Taschengelds ausgerichtet werden (z. B. Fr. 3.00 pro Stunde).

Bei Beschäftigungsprogrammen handelt es sich um Einsätze von kurzer Dauer ohne Lohnzahlung im Rahmen eines Systems/Programms, welches das AWA und das MIA genehmigt haben. Der Fokus der Programme liegt in der nachhaltigen Förderung der beruflichen Integration, um ein wirtschaftlich selbständiges Leben, möglichst losgelöst von der Asylfürsorge, zu ermöglichen.

Eine Liste der bewilligten Programme findet sich auf: www.migrationsamt.tg.ch bei der Fachstelle Integration des Migrationsamtes.

Weder für eine Beschäftigung noch für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich.

6.2.8 Probearbeit, Berufserkundigungen

Arbeitet jemand zur Probe auf seinem angestammten Beruf, darf die Dauer der Probearbeit einen halben Tag nicht überschreiten. Anschliessend ist eine normale Bewilligung zum Stellenantritt notwendig.

Davon zu unterscheiden sind sogenannte Berufserkundigungen („Schnupperlehre“), welche dazu dienen, einer Person Einblicke in ein nicht erlerntes Berufsfeld zu geben. Diese Berufserkundigungen dürften maximal zwei Wochen (zweimal fünf Tage) dauern und sind dem Migrationsamt vorgängig zu melden. Das „Meldeblatt Berufserkundigung für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)“ befindet sich auf der Homepage www.migrationsamt.tg.ch.

7 Abgeltung des Bundes / Beginn der Abgeltung

7.1 Globalpauschalen

Der Bund entschädigt die Kantone für die Sozialhilfekosten von Personen aus dem Asylbereich pauschal. Er entrichtet eine Globalpauschale 1 (GP1) für Personen während der Dauer des Asylverfahrens (AS), der vorläufigen Aufnahme längstens sieben Jahre nach Einreise. Für FL bis längstens fünf Jahre nach Asylgesuchstellung und VA FL bis längstens sieben Jahre nach Einreise bezahlt er eine Globalpauschale 2 (GP2).

Die Globalpauschalen werden quartalsweise gestützt auf die Daten aus der Datenbank ZEMIS ausgerichtet. Die Kostenerstattungspflicht beginnt ab Zuweisung an den Kanton. Als Tag der Zuweisung an den Kanton gilt das Datum der Erfassung der ersten Wohnadresse. Diese ist am Tag der Ankunft der asylsuchenden Person im Kanton durch das MIA zu erfassen.

Der Kanton leitet die Abgeltung quartalsweise an die für die Betreuung verantwortlichen Stellen weiter (z.B. Gemeinden). Mit dieser Globalpauschale sind sämtliche vergütbaren Sozialhilfeleistungen abgegolten (Unterbringung und Unterstützung, Sonderunterbringung, Krankenversicherung, medizinisch notwendige Sachleistungen, Sonderschulung, Hilflosenentschädigungen, Zahnbehandlungen, Honorare beratender Zahnärzte und Betreuung).

Geburten sind umgehend dem MIA und dem SOA zu melden, damit das Neugeborene in der Datenbank erfasst werden kann. Vorsorglich genügt eine Geburtsanzeige des Spitals oder die Bestätigung einer Behörde. Letztlich bedarf es einer Zivilstandsmeldung an den Bund.

Sind die Eltern eines Neugeborenen anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, benötigt das SEM ein Gesuch der Eltern um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft. Dabei ist wichtig, dass das entsprechende Gesuch umgehend erfolgt. Das SEM richtet nämlich erst ab Erfassung des Gesuchs in der Datenbank eine Globalpauschale für das Kind aus.

7.2 Ende der Abgeltung

7.2.1 Nichteintretens- oder ablehnender Asylentscheid mit Wegweisung (NEE oder NAE)

Am Ende des Monats, in dem ein Nichteintretens- oder ein ablehnender Asylentscheid mit Wegweisung rechtskräftig wird, endet die Abgeltung (Art. 20 lit. a AsylV 2). Eine Sistierung des Vollzugs der Wegweisung bewirkt keine Verlängerung der Kostenabgeltung.

7.2.2 Ausreise und unkontrollierte Abreise

Verlässt eine Person die Schweiz definitiv (Ausreise oder Rückführung in den Heimat- oder Drittstaat) oder reist sie unkontrolliert „verschwunden“ ab, endet die Abgeltung am Ende am Ende des Monats (Art. 20 lit. c und Art. 24 Abs. 1 lit. b bis, und lit. f AsylV2). Als Datum der unkontrollierten Abreise gilt der Tag des Verschwindens, d. h. der Tag, an dem sich eine Person bei der Gemeinde zur Auszahlung von Sozialhilfeleistungen oder zur Kontrolle der Anwesenheit hätte melden müssen und nicht erschienen ist. Dabei wird mindestens eine monatliche Anwesenheitskontrolle durch die Gemeinden vorausgesetzt.

7.2.3 Abschreibung des Asylgesuchs

Am Ende des Monats, in dem ein Asylgesuch zurückgezogen und abgeschrieben wird, endet die Abgeltung (Art. 20 lit. b AsylV 2).

7.2.4 Erlöschen oder Aufhebung der vorläufigen Aufnahme

Die Abgeltung endet am Ende des Monats, in dem die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber sieben Jahre seit der Einreise (Art. 20 lit. d AsylV 2). Bei in der Schweiz geborenen, vorläufig aufgenommenen Kindern beginnen die sieben Jahre ab Datum der Geburt zu laufen.

7.2.5 Zeitablauf

VA (Ausweis F): Die Abgeltung für VA endet spätestens am Ende des Monats, an dem sieben Jahre seit ihrer Einreise vergangen sind (Art. 20 lit. d AsylG).

FL (Ausweis B): Ebenfalls durch Zeitablauf endet die Abgeltung für FL, sofern vorher kein anderer Beendigungsgrund eingetreten ist. Für FL endet sie am Ende des Monats, in dem ein FL eine Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Art. 42 Abs. 3 oder 4 oder Art. 43 Abs. 2 oder 3 AuG ein Anspruch darauf besteht, längstens aber fünf Jahre seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches, welches zur Asylgewährung geführt hat (Art. 20 lit. f, Art. 24 Abs. 1 lit. a und lit. b AsylV 2).

VA FL (Ausweis F): Die Abgeltung endet am Ende des Monats, in dem die Person eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Art. 42 Abs. 3 oder Art. 43 Abs. 1 oder 3 AuG ein Anspruch darauf besteht, längstens aber sieben Jahre seit der Einreise (Art. 20 lit. d, Art. 24 Abs. 1 lit. a, lit. b^{bis} und lit. d^{bis} AsylV 2).

7.2.6 Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung infolge Heirat

Die Abgeltung endet am Ende des Monats in dem eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung entsteht insbesondere, wenn eine asylsuchende oder eine vorläufig aufgenommene Person oder ein vorläufig aufgenommener Flüchtling oder eine vorläufig aufgenommene staatenlose Person einen Schweizer Bürger bzw. eine Schweizer Bürgerin oder eine ausländische Person mit Niederlassungsbewilligung C heiratet (Art. 43 Abs. 1 AuG). Die Kostenerstattungspflicht endet diesfalls am Ende des Monats, in dem die Heirat stattgefunden hat.

8 Höhe der Unterstützung

Nachfolgend finden Sie die Empfehlungen zur Bemessung der Unterstützung für die verschiedenen Kategorien von Personen aus dem Asylbereich:

8.1 Für FL und VA FL

Für FL, VA FL sowie Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richtet sich die Unterstützung nach § 2a ff. SHV.

8.2 Für AS, VA und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

Für AS, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und VA richtet sich die Unterstützung nach dem gemäss Globalpauschale 1 finanzierbaren Bedarf. Nach Möglichkeit erhalten sie die Unterstützung in Form von Sachleistungen (Art. 3 Abs. 2 AsylV 2).

8.3 Für VA nach sieben Jahre seit ihrer Einreise (VA +7)

Gemäss Art. 82 Abs. 3 AsylG ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Entsprechend gelten für Personen mit VA die Ansätze, wie sie grundsätzlich im Kanton Thurgau für Asylsuchende empfohlen werden.

Für Personen mit VA, die hingegen ein Erwerbseinkommen erzielen, gelten dieselben Anreize wie für hiesige Personen. Sie profitieren z.B. vom Einkommens-Freibetrag gemäss § 2f SHV.

8.4 Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylrechts (AP)

Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, das rechtskräftig abgelehnt (NAE) oder worauf nicht eingetreten (NEE) wurde, sind ausreisepflichtig (AP) und haben keine Anwesenheitsbewilligung (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Art. 12 Bundesverfassung (BV) gebietet, dass auch AP die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Hilfe zuteil wird. AP aus dem Asylbereich, welche Nothilfebeantragen, können sich beim MIA des Kantons Thurgau

melden. Das MIA prüft, ob sie über den Asylweg in die Schweiz gekommen und dem Kanton Thurgau zugewiesen worden sind. Ist dem so, verweist es die AP an die Peregrina-Stiftung. Diese gewährleistet im Auftrag des Kantons Nothilfe. Diese beinhaltet Unterkunft und Lebensmittel und stellt die medizinische Notfallversorgung sicher.

8.5 Nothilfe für Mehrfachgesuchsteller

Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines vorangegangenen Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, gelten als Mehrfachgesuche. Gemäss Art. 82 Abs. 2 AsylG erhalten Personen mit einem Mehrfachgesuch während der Dauer des Verfahrens nur Nothilfe.

8.6 Ansätze für die Unterstützung von AS und VA

Die Kosten für Unterkunft, Krankenversicherung, Selbstbehalt und Franchise sind effektiv zu übernehmen. Die Globalpauschale beinhaltet eine Abgeltung für sämtliche Aufwendungen, die einer Gemeinde anfallen. Es gilt deshalb, Rückstellungen (Spezialfinanzierung) für nicht absehbare oder nicht periodisch anfallende Auslagen zu machen. Die Abgeltung des Bundes an die Kantone bzw. des Kantons an die Gemeinden ist unabhängig vom tatsächlichen Unterstützungsbedarf der asylsuchenden Personen. Das zuständige Gemeinwesen trägt einen allfälligen Aufwandüberschuss oder profitiert von einem möglichen Ertragsüberschuss.

Empfohlene Unterstützungsansätze für den Lebensunterhalt:

Unterstützungspauschale Erwachsene und unbegleitete Minderjährige:	Fr. 11.00 / Tag
Unterstützungspauschale Familie:	
Mutter, Vater je:	Fr. 11.00 / Tag
1. Kind:	Fr. 7.00 / Tag
2. Kind:	Fr. 6.00 / Tag
für jedes weitere Kind:	Fr. 5.00 / Tag
Taschengeld:	
Erwachsene und unbegleitete Minderjährige:	Fr. 3.00 / Tag
Jugendliche 12-18 Jahre:	Fr. 2.00 / Tag
Kinder bis 12 Jahre:	Fr. 1.00 / Tag

8.6.1 Beispiel 1: Unterstützung einer Familie, wenn ein Familienmitglied zu 100% erwerbstätig ist

Personen aus dem Asylbereich, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag leisten, um für sich oder ihre Angehörigen aufzukommen, sollen dafür honoriert werden. In diesen Fällen gilt auch für sie, dass Erwerbstätigkeit mit einem Einkommens-Freibetrag gemäss § 2f Sozialhilfeverordnung (SHV) zu belohnen ist. Situationsbedingte Leistungen gemäss § 2c SHV werden soweit ausgerichtet, als sie ausgewiesen und zwingend notwendig sind.

Berechnungsbeispiel für eine Familie aus dem Asylbereich, bestehend aus Eltern und drei Kindern. Ein Elternteil geht einer vollzeitlichen Tätigkeit nach und verdient monatlich netto Fr. 3'500.00. Für die Unterstützungsberechnung ist eine Aufstellung des Unterhaltsbedarfs den Einnahmen des erwerbstätigen Elternteils gegenüberzustellen.

Familie:	
2 erwachsene Personen:	2x Fr. 14.00 (Fr. 11.00 Unterhalt, Fr. 3.00 Taschengeld)
1. Kind (13 Jahre):	1x Fr. 9.00 (Fr. 7.00 Unterhalt, Fr. 2.00 Taschengeld)
2. Kind (10 Jahre):	1x Fr. 7.00 (Fr. 6.00 Unterhalt, Fr. 1.00 Taschengeld)
3. Kind (8 Jahre):	1x Fr. 6.00 (Fr. 5.00 Unterhalt, Fr. 1.00 Taschengeld)
Unterhaltsbedarf der Familie pro Tag:	Fr. 50.00
Unterhaltsbedarf der Familie pro Monat:	Fr. 1'500.00
Wohnung inkl. NK (geschätzt)	Fr. 1'200.00
KK-Prämien (geschätzt)	Fr. 670.00
Erwerbsunkosten (geschätzt)	<u>Fr. 150.00</u>
Total Unterhaltsbedarf	Fr. 3'520.00
Einnahmen aus Erwerbstätigkeit	Fr. 3'100.00
(abzüglich Einkommens-Freibetrag Fr. 400.00 gemäss § 2f SHV)	
Aus der Gegenüberstellung von Unterhaltsbedarf und Einkommen resultiert ein Unterstützungsbedarf für die Familie von monatlich Fr. 420.00.	

Es gilt zu bedenken, dass der Unterstützungsbedarf unabhängig von der Abgeltung Bund-Kanton-Gemeinden zu errechnen ist. Obwohl eine Familie nur teilweise unterstützt werden muss, wenn eine Person erwerbstätig ist, erhält die Gemeinde für alle nicht erwerbstätigen Personen der Familie die übliche Tagespauschale pro Person und Tag.

8.6.2 Beispiel 2: Unterstützung einer Einzelperson mit teilzeitlicher Erwerbstätigkeit

Der Lebensunterhaltsbedarf einer Person beträgt pro Monat gemäss den empfohlenen Ansätzen und Berechnung unten Fr. 1'424.00. Die erwerbstätige Person geht einer 50 %-igen Arbeit nach und verdient Fr. 1'100.00 netto. Auf Grund der Regelung gemäss § 2f SHV werden davon nur Fr. 900.00 auf der Einnahmeseite angerechnet (Nettolohn abzüglich 50 % des Erwerbseinkommensfreibetrags von Fr. 400.00).

Einzelperson mit 50 % Teilerwerbstätigkeit:

1 erwachsene Personen: 1x Fr. 14.00 (Fr. 11.00 Unterhalt, Fr. 3.00 Taschengeld)

Unterhaltsbedarf pro Monat:	Fr. 420.00
Wohnung inkl. NK (geschätzt)	Fr. 600.00
KK-Prämien (geschätzt)	Fr. 329.00
Erwerbsunkosten (geschätzt)	<u>Fr. 75.00</u>
Total Unterhaltsbedarf	Fr. 1'424.00
Einnahmen aus Erwerbstätigkeit	Fr. 900.00

(abzüglich Einkommens-Freibetrag Fr. 200.00 gemäss § 2f SHV)

Aus der Gegenüberstellung von Unterhaltsbedarf und Einkommen resultiert ein Unterstützungsbedarf für die Person von monatlich Fr. 524.00.

8.7 Einschränkungen der Sozialhilfeleistungen (Kürzung und Einstellung)

Die zuständige Behörde kann gemäss Asyl- und Sozialhilfegesetz Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise ablehnen oder kürzen, wenn die begünstigte Person (Art. 83 Abs. 1 AsylG, § 25 Abs. 3 SHG) namentlich:

- sie durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt oder zu erwirken versucht hat;
- sich weigert, der zuständigen Stelle über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, oder sie nicht ermächtigt, Auskünfte einzuholen;
- wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht meldet;
- es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern, namentlich wenn sie eine ihr zugewiesene, zumutbare Arbeit oder Unterkunft nicht annimmt;
- ohne Absprache mit der zuständigen Stelle ein Arbeits- oder Mietverhältnis auflöst oder dessen Auflösung verschuldet und damit ihre Lage verschlechtert;
- missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe (Art. 148a StGB);
- sich trotz der Androhung des Entzugs von Sozialhilfeleistungen nicht an die Anordnung der zuständigen Stelle hält;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
- strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist;
- ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft grob verletzt, insbesondere ihre Identität nicht preisgibt;

- den Anordnungen von Mitarbeitenden des Verfahrens oder der Unterbringungseinrichtungen nicht Folge leistet und dadurch Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Liegen qualifizierte Kürzungsgründe vor, kann die Unterstützungspauschale in Anlehnung an § 2h SHV gekürzt werden. Unrechtmässige bezogene Sozialhilfeleistungen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Der zurückzuerstattende Betrag kann namentlich von künftigen Sozialhilfeleistungen abgezogen werden (Art. 83 AsylG).

8.8 Verfahren bei einer Kürzung

Das Verfahren bei einer Kürzung oder Einstellung der Unterstützung richtet sich nach den im Verwaltungsrecht geltenden Verfahrensgrundsätzen. Danach muss eine Person klar wissen, was die Behörde von ihr verlangt und was passiert, wenn sie den Forderungen nicht nachkommt (Sanktionsandrohung). Vor Erlass der Kürzungsverfügung ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Das heisst, sie muss sich zum Sachverhalt und zur konkreten Sanktion äussern können. Die Kürzung oder Einstellung muss in Form eines schriftlichen Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung erfolgen. Es ist der Sachverhalt darzustellen (Zeitpunkt der Anordnung, Nichtbefolgen, Gewährung des rechtlichen Gehörs, allfällige Vorbringen der unterstützten Person). Die Kürzung oder die Einstellung der Leistungen sind zu begründen. Der Entscheid selber muss verhältnismässig sein. Der Umfang der Kürzung, Beginn und deren Dauer sind genau zu umschreiben. Die Behörde hat den betroffenen Personen aufzuzeigen, was sie unternehmen oder bleiben lassen muss, damit die Sanktion aufgehoben wird.

9 Einkommen

Nach einer Karenzfrist von drei Monaten ab Asylgesuchstellung können Personen aus dem Asylbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und so ein Einkommen erzielen. Sie haben auf dem Erwerbseinkommen ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten und dafür Steuern zu bezahlen.

9.1 Steuern

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene müssen in der Schweiz Steuern bezahlen. Sie werden quellenbesteuert, das heisst, die Steuerbeiträge werden direkt vom Lohn abgezogen (Art. 83 bis 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer).

9.2 Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe

Die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Sonderabgabepflicht auf Erwerbseinkommen wurde auf den 1. Januar 2018 abgeschafft, daher unterliegen Erwerbseinkommen ab 2018 nicht mehr der Sonderabgabepflicht.

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/sonderabgabe.html>

Soweit zumutbar, sind Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten von Rechtsmittelverfahren zurückzuerstatten. Der Bund macht den Rückerstattungsanspruch geltend. AS, VA und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, leisten nebst den üblichen Beiträgen an die Sozialversicherungen eine Sonderabgabe (Art. 86 AsylG). Die Sonderabgabe dient zur Deckung der Gesamtkosten, welche alle diese erwerbstätigen Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen. Die kantonale Behörde (MIA) verbindet die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage.

Die Arbeitgeber sind von Gesetzes wegen verpflichtet, 10 % des gemäss AHV relevanten Einkommens dem SEM zu überweisen, bis der Maximalbetrag von Fr. 15'000.00 pro Person resp. die maximale Dauer von bis zu zehn Jahren nach der ersten Erwerbsaufnahme erreicht ist.

Erwerbstätige Jugendliche sind ab dem 1.1. des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, sonderabgabepflichtig.

Die Sonderabgabepflicht endet bei Eintreten folgender Gegebenheiten:

- Maximalbetrag im Umfang von Fr. 15'000.00 pro Person ist erreicht;
- bei AS, wenn die maximale Dauer von zehn Jahren nach der ersten Erwerbsaufnahme erreicht ist (Ausweis N);
- bei VA drei Jahre nach der vorläufigen Aufnahme resp. spätestens sieben Jahre nach der Einreise (Ausweis F);
- Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft;
- Anspruch auf Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B);
- endgültige Ausreise;
- bei Schutzbedürftigen, sobald diese einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) haben.

Die Sonderabgabepflicht hört am Ende des Monats auf, in welchem eines der oben genannten Ereignisse eingetroffen ist (bei Heirat mit einem Schweizer Bürger bzw. einer Schweizer Bürgerin gilt der Monat der Eheschliessung).

Die Sonderabgabepflicht beginnt mit jedem Asylverfahren hinsichtlich des Betrages und der zeitlichen Dauer neu zu laufen.

Das Staatssekretariat für Migration SEM informiert die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die betroffenen Kantone (MIA) über das Ende der Sonderabgabepflicht.

9.3 Auskunft über die Sonderabgabe

Kontoinformationen erteilt das SEM an die pflichtigen Personen und an deren bevollmächtigte Vertreter, indem es ihnen die gewünschten Kontoauszüge zustellt.

Bei Zweifeln über das Bestehen der Sonderabgabepflicht und für weitere Auskünfte betreffend Sonderabgabe erhalten Sie Auskunft unter der Nummer 058 463 36 39 (Montag-Freitag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr).

Merkblatt SEM (<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/mb-sonderabgabe-d.pdf>)

9.4 Sonderabgabe auf Vermögenswerten (geändert am 01.01.2018)

Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung müssen ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen.

(<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/sonderabgabe.html>)

Abgenommene Vermögenswerte nach Art. 87 AsylG werden in vollem Umfang an die Sonderabgabe angerechnet, bis der Maximalbetrag resp. die Maximaldauer erreicht ist. Danach sind Vermögenswertabnahmen nicht mehr zulässig.

Gemäss Art. 18 AsylV 2 können abgenommene Vermögenswerte auf Gesuch hin zurückgezahlt werden, wenn die selbständige Ausreise innerhalb von sieben Monaten

nach dem Asylgesuch bzw. der vorläufigen Aufnahme (wenn vorher kein Asylgesuch gestellt worden ist) erfolgt.

10 Sozialversicherungsleistungen

FL, VA FL und VA geniessen den gleichen Sozialversicherungsschutz wie hiesige Personen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Sozialversicherungen erbringen beispielsweise Leistungen, wenn jemand arbeitslos oder einen Unfall erleidet. Erwerbstätige Frauen erhalten bezahlten Mutterschaftsurlaub. Auch beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils (für Minderjährige) wird eine Rente ausbezahlt. Erwerbstätige sind durch den Arbeitgeber gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Im konkreten Fall wenden Sie sich an die spezialisierten Fachstellen.

Mehr zu den Sozialversicherungen:

Bundespublikation

https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/00/0024817F68691EE1BBB6409F25C7354D.pdf

Sozialversicherungen

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen.html>

(Für Personen mit einem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherungen oder Ergänzungsleistungen reduziert sich selbstverständlich der Anspruch auf Unterstützungsleistungen.)

10.1 Kinderzulagen

AS oder VA, die ein Erwerbseinkommen erzielen und AHV-Beiträge entrichten, haben Anspruch auf Kinder- und Familienzulagen.

Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden ausbezahlt, wenn die AS als Flüchtling anerkannt oder vorläufig Aufgenommen werden (VA/VA FL). Auskunft erteilt das Sozialversicherungszentrum Thurgau:

www.svztg.ch

10.2 Familienzulagen

Berechtigt sind Personen, die bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Beiträge bezahlen.

Auskunft erteilt das Sozialversicherungszentrum Thurgau:

www.svztg.ch

10.3 Krankenversicherung

Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen obligatorisch eine Grundversicherung bei einer Krankenkasse abschliessen, auch Kinder (Art. 3 Abs. 1 KVG). AS, VA, FL und VA FL und Personen, welchen vorübergehender Schutz gewährt wird, unterstehen dem Versicherungsobligatorium (Art. 82a AsylG, Art. 7 Abs. 5 KVV).

10.4 Einschränkung der Wahl des Versicherers und des Arztes

Die Kantone können für AS, VA und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Wahl des Versicherers einschränken und einen oder mehrere Versicherer bezeichnen, welche eine besondere Versicherungsform nach Art. 41 Abs. 4 KVG anbieten (z.B. Hausarztmodell). Für Asylsuchende ohne längerfristige Aufenthaltsbewilligung ist die

Arztwahl einzuschränken (Art. 82a AsylG). Den Gemeinden wird empfohlen, eine Krankenversicherung zu wählen, die das Hausarztmodell anbietet.

10.5 Beginn und Ende der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der Gesuchstellung um Asyl oder der Anordnung der vorläufigen Aufnahme oder der Gewährung vorübergehenden Schutzes (Art. 7 Abs. 5 KVV).

Die Versicherung endet am Tag, an dem Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Schweiz nachgewiesenermassen verlassen haben oder am Ende eines Monats nach dem rechtskräftig verfügten Ausreiseterminum oder mit ihrem Tod (Art. 7 Abs. 5 KVV).

Bei FL, VA FL und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung endet die Versicherung am Tag des bei der Einwohnerkontrolle gemeldeten Wegzugs aus der Schweiz, in jedem Fall am Tag der tatsächlichen Ausreise oder mit ihrem Tod (Art. 7 Abs. 3 KVV).

10.6 Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Für AS sowie für VA-7 besteht kein Anspruch auf IPV, solange der Bund für sie Beiträge bezahlt (GP1) und sie Sozialhilfe beziehen. Der Anspruch entsteht in dem Zeitpunkt, wenn diese Personen erwerbstätig sind und ein steuerbares Einkommen erzielen. Die Höhe der IPV richtet sich dann nach den geltenden Ansätzen gemäss steuerbarem Einkommen.

FL, VA FL und VA+7 haben Anspruch auf IPV unabhängig davon, ob der Bund für sie eine Abgeltung bezahlt. Wenn sie materiell unterstützt werden müssen, gilt ein Anspruch auf eine erhöhte IPV (wie bei Einheimischen). Erzielen sie ein steuerbares Einkommen, so richtet sich die Höhe der IPV nach den geltenden Ansätzen.

11 AHV/IV/EO-Mindestbeiträge

11.1 Erwerbslose AS und VA

Bei der AHV handelt es sich um eine obligatorische Versicherung für alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen gehören auch AS und VA zu den Versicherten.

Gemäss Art. 14 Abs.2 AHVG sind AHV-Beiträge von AS, VA und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, erst dann festzusetzen und unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 1 zu entrichten, wenn sie:

- als Flüchtlinge anerkannt werden;
- eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder
- Anspruch auf Leistungen der AHV/IV haben.

Für sozialhilfeunterstützte Personen wird der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erst dann einbezahlt, wenn der Eintritt eines Versicherungsfalles gegeben ist.

11.2 Erwirkung des Rentenanspruchs

Tritt der Versicherungsfall ein, beispielsweise mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres, hat die Wohnsitzgemeinde die Pflicht, bei sozialhilfeunterstützten Nichterwerbstätigen, die AHV-Mindestbeiträge rückwirkend an die AHV-Zweigstelle zu überweisen. Beiträge können nur innerhalb von fünf Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie

geschuldet sind, nachbezahlt werden (maximal mögliche rückwirkende Beitragszahlung).

Mit der rückwirkenden Zahlung der AHV-Mindestbeiträge wird ein Rentenanspruch erwirkt, auch wenn über Jahre hinweg grosse Beitragslücken bestehen; nach erfolgter Zahlung durch die Wohnsitzgemeinde wird seitens der AHV ein betragsmässig kleiner Rentenbetrag gutgesprochen.

Die Höhe der Rente kann vorgängig durch die kantonale Ausgleichskasse berechnet werden. Ist die asylsuchende Person fürsorgeabhängig, wird dieser monatliche Rentenbetrag in das persönliche Sozialhilfebudget eingerechnet.

11.3 Drittauszahlung der AHV-Rente

Grundsätzlich können Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV nicht an Dritte abgetreten werden, sondern werden nur an die rentenberechtigten Personen ausbezahlt. Unter ganz bestimmten und einschränkenden Voraussetzungen ist eine Drittauszahlung möglich.

Auskunft erteilt das Sozialversicherungszentrum Thurgau:

www.svztg.ch

Ist die rentenberechtigte Person sozialhilfeabhängig, kann die AHV-Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise an die unterstützende Behörde auszahlen.

Die unterstützende Sozialhilfestelle muss ihr Begehren mit dem Formular „Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ“ an die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellen. Das Gesuch muss frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens bis zum Zeitpunkt der Verfügung bei der AHV/IV-Stelle vorliegen. Es empfiehlt sich, dieses Gesuch um Rentenauszahlung an Dritte zusammen mit der Rentenanmeldung mitzusenden.

Renten, die einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt wurden, dürfen von diesen nicht mit allfälligen Forderungen (z.B. zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen oder für eine Schuldensanierung) gegenüber der rentenberechtigten Person verrechnet werden. Sie sind ausschliesslich für den Lebensunterhalt der rentenberechtigten Person sowie jener Personen, die für sie zu sorgen hat, zu verwenden (zweckgebundene Verwendung der AHV-Rente resp. der EL).

11.4 Beantragung von EL-Leistungen

Sobald eine AHV bzw. IV-Rente gesprochen wird, besteht grundsätzlich der Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur Deckung des weiteren Lebensbedarfs. Diverse Bestimmungen, beispielsweise, ob ein Sozialhilfeabkommen zwischen der Schweiz und dem ausländischen Staat besteht, grenzen jedoch bei der Prüfung im Einzelfall die Anspruchsberechtigung ein.

Es ist zu empfehlen, dass die Betreuungsstelle in Zusammenarbeit mit den Personen aus dem Asylbereich in jedem Fall einen EL-Antrag stellt, damit der Anspruch detailliert geprüft wird.

11.5 Vorgehen betreffend Bevorschussung und Verrechnung von AHV-Mindestbeiträgen mit Unterstützungsleistungen

Mit dem Formular „Gesuch um Erlass der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträgen“ kann bei der Ausgleichskasse des Kantons ein Erlassgesuch für die Minimalbeiträge von sozial-

hilfebedürftigen Personen gestellt werden. Das Formular ist bei der Ausgleichskasse des Kantons erhältlich. Auskunft erteilt das Sozialversicherungszentrum Thurgau: www.svztg.ch

12 Abgeltung der Gemeinden

Der Kanton entschädigt die Gemeinden für den Aufwand für Personen aus dem Asylbereich quartalsweise. Er wartet die Überweisung der GP1 und GP2 des Bundes ab und errechnet dann den Pro-Kopf-Anteil pro Tag und Person aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich aus.

12.1 Rechnungsstellung

Die Gemeinden stellen dem SOA die Globalpauschalen für die empfangsberechtigten Personen quartalsweise mit dem dafür vorgesehenen Formular in Rechnung. Dies hat in Papierform zu erfolgen. Die Vollständigkeit ist mit Unterschrift der Gemeinde zu bestätigen.

12.2 Fristen

Die Quartalsabrechnungen sind dem SOA innert 30 Tagen ab Quartalsende per Post (nicht elektronisch) in einfacher Ausführung und mit Einzahlungsschein einzureichen.

12.3 Abrechnungsformulare

Der tabellarische Aufbau und die Darstellung der Formulare für GP1 und GP2 sind verbindlich. Abrechnungen, welche diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht akzeptiert. Die Formulare finden Sie auf der Homepage: www.sozialamt.tg.ch

13 Rückkehrberatung

13.1 Grundsatz

Die Rückkehrberatung unterstützt die Berechtigten bei der Ausarbeitung von Rückkehrperspektiven. Dazu dienen die individuelle Rückkehrhilfe und Programme im Ausland. Bei Fragen rund um die Rückkehr wenden Sie sich bitte an das SOA, Rückkehrberatung. Die zuständige Person bietet weiterführende Beratung.

13.2 Ziel

Das Ziel der Rückkehrberatung ist die Förderung der selbständigen und kontrollierten Ausreise sowie die Unterstützung der Rückkehr und der Wiedereingliederung der Begünstigten.

Selbständige Ausreise bedeutet, dass eine Person aus eigenem Antrieb oder aufgrund einer entsprechenden Verfügung die Schweiz ohne Zwang verlässt.

Kontrollierte Ausreise bedeutet, dass diese von einer dafür zuständigen Stelle bestätigt wird.

13.3 Begünstigte der Rückkehrberatung

Folgende Personenkategorien des Asylrechts haben Zugang zur Rückkehrberatung:

- AS mit hängigem Verfahren;
- abgewiesene Asylsuchende;
- Personen mit Nichteintretensentscheid;
- VA;
- Schutzbedürftige sowie
- FL und VA FL.

Straffällig gewordene Personen können die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen, erhalten jedoch keine finanzielle Rückkehrhilfe.

13.4 Rückkehrberatungsstelle

Die Rückkehrberatungsstelle im Kanton Thurgau befindet sich beim kantonalen Sozialamt. Für eine Rückkehrberatung ist ein Termin zu vereinbaren. Die Rückkehrberaterin, Ruth Fuchs, Telefon 058 345 68 25, ruth.fuchs@tg.ch, ist jeweils am Montag von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 13.30 bis 17.00 Uhr erreichbar.

14 Rückkehrhilfe

14.1 Antrag auf Rückkehrhilfe

Wenn Personen des Asylrechts, die einer Gemeinde zugeteilt sind, eine Rückkehrberatung benötigen bzw. einen Antrag auf Rückkehrhilfe stellen wollen, ist ein Termin bei der Rückkehrberatungsstelle zu vereinbaren.

14.2 Pauschale

Personen des Asylrechts, welche die Bestimmungen zur Gewährung der Rückkehrhilfe erfüllen, erhalten eine finanzielle Starthilfe in Form einer Pauschalen.

14.3 Materielle Zusatzhilfe

Personen des Asylrechts, welche sich länger als drei Monate in der Schweiz aufgehalten haben und nicht straffällig sind, können materielle Zusatzhilfe beantragen. Dies bedeutet, dass sie zusammen mit der Rückkehrberaterin ein Projekt ausarbeiten können, das sie in ihrem Heimatland umsetzen werden. Das Projekt soll der beruflichen und/oder sozialen Wiedereingliederung dienen.

Die Projekte werden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Heimatland realisiert.

14.4 Medizinische Rückkehrhilfe

Die Gewährung der individuellen Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen ist eine Ergänzungshilfe und kann zusätzlich zur materiellen Zusatzhilfe gewährt werden. Dem Gesuch sind zwingend ein ärztlicher Bericht und der Kostenvoranschlag einer Apotheke betreffend Medikamentenvorrat für drei Monate beizulegen. Bei Beträgen über Fr. 1'000.00 klärt die Rückkehrberatungsstelle in der Regel über das SEM oder eine beauftragte Partnerorganisation (z. B. IOM) Preise und Verfügbarkeit der Medikamente im Ausland ab.

Das SEM legt den Betrag und die Modalitäten für die Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen in Absprache mit der Rückkehrberatungsstelle fest. In begründeten Einzelfällen kann das SEM zusammen mit der schweizerischen Vertretung im Ausland oder einer geeigneten Partnerorganisation (z.B. IOM) spezifische Vorkehrungen treffen, damit eine medizinische Behandlung auch im Ausland weitergeführt oder dort organisiert wird.

14.5 Ausreisekosten

Kosten für die Ausreise sowie die Zahlung von Reisegeld übernimmt der Bund unabhängig von der Gewährung von materieller Rückkehrhilfe.

14.6 Rückerstattung von bevorschussten Rückkehrleistungen

Für in der Gemeinde ausbezahlte Beträge sind dem SOA die Originalquittungen zuzustellen. Dieses beantragt beim SEM die Rückerstattung und überweist dann den Betrag an die betreffende Gemeinde. Das SEM prüft, ob ein Rückerstattungsantrag begründet ist. Hierfür können nötigenfalls weitere Angaben und Belege verlangt werden.